

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Defacto GmbH nachfolgend „DEFACTO“ genannt

1. ANWENDUNGSBEREICH/GELTUNG DER AGB

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen DEFACTO und dessen Auftraggebern. Die AGB gelten auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge, gewünschte Anpassungen sowie für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung, auch wenn DEFACTO deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn DEFACTO auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für die Annahme von Leistungen oder Zahlungen.

2. ANGEBOTE, VERTRAGSSCHLUSS UND ÄNDERUNGEN

- 2.1 Auf den Abschluss von Verträgen gerichtete Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform gemäß § 126 b BGB. Soweit im Einzelfall Abreden und Vereinbarungen anderweitig getroffen wurden, sind diese unverzüglich im Einzelnen in Textform (§ 126 b BGB) zu bestätigen.
- 2.2 Ein Angebot ist zwei Wochen gültig nach Zugang, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.
- 2.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform, soweit nicht eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel.
- 2.4 Begehrt der Vertragspartner von DEFACTO eine Änderung, die zur Erreichung eines vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. DEFACTO ist verpflichtet, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen.
- 2.5 Begehrt der Vertragspartner eine sonstige Änderung des vereinbarten Werkerfolgs von DEFACTO, streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. DEFACTO ist verpflichtet, ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen, dies gilt jedoch nur, wenn DEFACTO die Ausführung der Änderung zumutbar ist.

3. ANGEBOTSSCHÄTZUNG

Etwaige Angebotsschätzungen seitens DEFACTO sind stets freibleibend und garantieren keine Vollständigkeit. Sie stellen nur eine mögliche Vertragsdurchführung vor, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu beinhalten.

4. ERFÜLLUNGSGEILFEN UND SUBUNTERNEHMER

DEFACTO hat das Recht, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Subunternehmer einzusetzen. Die Auswahl der Subunternehmer erfolgt nach billigem Ermessen unter Einhaltung aller geltenden Gesetze. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner ein berechtigtes Interesse daran hat, dass die Leistung nicht von einem spezifischen Subunternehmer erbracht wird, oder die Parteien eine persönliche Leistungspflicht von DEFACTO vereinbart haben. Der Vertragspartner kann die Entfernung des Subunternehmers aus wichtigem Grund jederzeit fordern.

5. MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Der Vertragspartner ist zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Er hat sich so zu verhalten, dass der Vertragszweck verwirklicht werden kann. Verstößt der Vertragspartner schuldhaft gegen seine Mitwirkungspflichten, so verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen von DEFACTO um einen angemessenen Zeitraum.

6. VERGÜTUNG

- 6.1 Von DEFACTO angegebene Preise sind in der Währung EURO und jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.
- 6.2 Sofern nicht anders im Einzelvertrag vereinbart, erfolgt die Berechnung der Vergütung nach Tagessätzen. Ein Tagessatz entspricht 8,0 Stunden während der regulären Geschäftszeiten zwischen 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr für einen Mitarbeiter oder Subunternehmer. Maßgebliche Zeitzone ist die Mitteleuropäische Zeitzone (Berlin). Anteilig aufgewandte Tagessätze werden minutengenau erfasst und abgerechnet. Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten und werden zu den im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Tagessätzen abgerechnet.
- 6.3 Reisekosten werden von DEFACTO gemäß tatsächlichem Aufwand separat in Rechnung gestellt. DEFACTO kann das Reisemittel nach billigem Ermessen auswählen. Die Höhe der Reisekosten bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs beträgt je genutztem Kraftfahrzeug den Satz gem. der aktuellen Fassung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 8 EStG ohne die jeweilige Höchstgrenze.

- 6.4 Spesen werden zusätzlich zu den Tagessätzen und Reisekosten nach den Sätzen gem. der aktuellen Fassung des § 9 Abs. 4 a EStG abgerechnet.
- 6.5 Bankkontoangaben dürfen zur Vermeidung von Phishing nur telefonisch oder nach telefonischer Bestätigung geändert werden.
- 6.6 Leistungen von DEFACTO sind, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, sofort fällig.
- 6.7 Leistungen des Vertragspartners sind, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung an DEFACTO zu zahlen. Abrechnungen erfolgen kalendermonatlich.

7. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE UND AUFRECHNUNG

- 7.1 Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.
- 7.2 Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

8. PROJEKTPHASEN

- 8.1 Die im Einzelvertrag definierten Zeitpunkte für die Erfüllung der einzelnen Projektphasen verschieben sich, wenn der Vertragspartner seine vertraglichen Mitwirkungspflichten aus dem Einzelvertrag oder nach Punkt 5 verletzt und somit das Erreichen des jeweiligen Projektziels verhindert. Die Pflicht zum Erreichen verschiebt sich um die Zeit, für die der Auftraggeber seine Mitwirkung unterlässt.
- 8.2 Bei höherer Gewalt verschieben sich Leistungstermine um den Zeitraum, den die höhere Gewalt andauert.

9. KÜNDIGUNG UND LAUFZEIT

- 9.1 Soweit ein Dauerschuldverhältnis vorliegt und keine feste Laufzeit im Einzelvertrag definiert ist, laufen die Verträge auf unbestimmte Zeit.
- 9.2 Verträge gem. Ziffer 2 sind ordentlich mit einer Frist von einem Monat für jede Partei kündbar. Kündigungen aus Gründen nach § 626, § 314, § 627 BGB bleiben hiervon unberührt. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.
- 9.3 Verletzt der Vertragspartner schuldhaft seine vertraglichen Hauptleistungspflichten, so hat DEFACTO das Recht, das Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 9.4 Von DEFACTO überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel sind nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Vertragspartner hat DEFACTO auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

10. ABNAHME

Eine etwaig erforderliche Abnahme erfolgt nach den Bestimmungen des Einzelvertrags, im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. HÖHERE GEWALT

Bei außergewöhnlichen Ereignissen wie Krieg, Pandemie o. Ä., die nach § 313 Abs. 1, Abs. 2 BGB zu einem Anspruch auf Vertragsanpassung führen würden, gilt folgende Gefahrtragung: DEFACTO trägt die Gefahr für die Leistungserbringung, der Vertragspartner trägt die Gefahr für die Leistungsverwendung.

12. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 12.1 Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz gegen DEFACTO sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von DEFACTO, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- 12.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet DEFACTO nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.3 Die Einschränkungen der Ziffern 12.1 und 12.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DEFACTO, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

- 12.4 Die sich aus den Ziffern 12.1 und 12.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit DEFACTO den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Das Gleiche gilt, soweit DEFACTO und der Vertragspartner eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 12.5 Für den Verlust von Daten haftet DEFACTO nicht, soweit der Datenverlust darauf beruht, dass der Vertragspartner es unterlassen hat, angemessene und zumutbare Datensicherungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

13. MARKEN UND URHEBERRECHT

- 13.1 Der Vertragspartner gewährt DEFACTO eine einfache Nutzungserlaubnis zur Verwendung seiner geschützten Marken und geschäftlichen Bezeichnungen zur Implementierung in dem gewünschten Endprodukt. Dies beinhaltet insbesondere den Abdruck der Marke des Vertragspartners. Soweit der Vertragspartner nicht Inhaber der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung nach den §§ 14, 15 MarkenG ist, hat er beim Inhaber darauf hinzuwirken, dass DEFACTO die notwendigen Nutzungsrechte zur Erfüllung des Vertragszwecks eingeräumt werden.
- 13.2 Arbeitsergebnisse sind sämtliche durch die Tätigkeit von DEFACTO im Rahmen des Einzelvertrages geschaffenen Werke, insbesondere die Vertragssoftware, die Dokumentation sowie sämtliche dazugehörigen Entwurfsmaterialien.
- 13.3 Für die Dauer der Vertragslaufzeit räumt DEFACTO dem Vertragspartner an den Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich unbeschränkte, einfache Recht an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Der Umfang des Nutzungsrechts ergibt sich aus den Hauptleistungspflichten nach dem Einzelvertrag.
- 13.4 Soweit DEFACTO bei der Vertragsabwicklung auf Open-Source-Software mit einer Copyleft-Nutzungserlaubnis zurückgreift, gelten die urheberrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Open-Source-Nutzungsbestimmungen. Computerprogramme, die mittels Open Source entwickelt oder genutzt werden, werden unter Angabe der jeweiligen Nutzungsbestimmungen ausdrücklich gekennzeichnet. Hierfür reicht die Kurzangabe und die Referenz auf das jeweilige Regelwerk (z. B. GPL License, Apache License).
- 13.5 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes, es sei denn, es ist im Einzelvertrag ausdrücklich anders vereinbart. DEFACTO schuldet nur den Maschinencode.

14. VERTRAULICHKEIT

- 14.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie sämtliche Arbeitsergebnisse.
- 14.2 Die Parteien vereinbaren, über solche vertraulichen Informationen Stillschweigen zu wahren.
- 14.3 Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungspflichten dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag – auch solche, die die Wirksamkeit dieses Vertrags selbst betreffen – ist Erlangen, Deutschland.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer ungewollten regelungsbedürftigen Lücke. Entsprechendes gilt auch, wenn die Rechtsunwirksamkeit einer Vereinbarung/Bestimmung auf einem in diesem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung (Frist) oder Zeit (Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommenendes, rechtlich zulässiges Maß an Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.